

Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung

„Rahmenvertrag – Abrechnung“

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistung der opta data Abrechnungs GmbH, Essen

– im Folgenden **odA** genannt –

I. Präambel

Die opta data Abrechnungs GmbH (im Folgenden odA genannt) stellt ihren Kunden als Grundlage ihre Dienstleistung – Abrechnung – zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die odA ein umfassendes, flexibles Angebot aus verschiedenen Dienstleistungskomponenten, die die Abrechnungsdienstleistung entsprechend der individuellen Bedürfnisse des Kunden modifizieren.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien das Folgende:

II. Vertragsschluss

Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung – Rahmenvertrag Abrechnung -. Nach Prüfung der angeforderten und eingereichten Unterlagen durch die odA erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses seitens der odA zu den in der Vereinbarung genannten Konditionen und Bedingungen. Sollte die odA die Vertragsregelungen modifizieren, wird die odA den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach dann zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt oder mit Einreichung der Belege nach Erhalt des modifizierten Vertragsangebotes.

III. Beauftragung der odA durch den Kunden

1. Abrechnung von Forderungen der sonstigen Leistungserbringer gegenüber gesetzlichen Kostenträgern und Privatpersonen

1.1 Umfang der abzurechnenden Leistungen

Der Kunde beauftragt die odA, sämtliche in seinem Betrieb erbrachten und während der Dauer des Vertrages zu erbringenden Leistungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern abzurechnen. Bei Wahl des Abrechnungsmoduls „Privatabrechnung“ beauftragt der Kunde darüber hinaus die odA mit der Abrechnung von Privatverordnungen (inkl. wirtschaftl. Aufzahlung und Eigenanteilsrechnungen) für bereits vollständig erbrachte oder abrechnungsfähige Leistungen. Darüber hinaus kann der Kunde die odA beauftragen, die Abrechnung der gesetzlichen Zuzahlungen zu übernehmen.

1.2 Modalitäten zur Abrechnung

1.2.1 Die Belege sind einmal monatlich der odA zur Verfügung zu stellen. Mehrfache Einreichungen bedürfen der Zustimmung der Krankenkasse und sind nur in Abstimmung mit der odA möglich.

Rechnet der Kunde über die odA zudem Forderungen im Rahmen von Verträgen zur „Integrierten Versorgung“ (Direktabrechner nach § 295 Abs. 1b SGB V in Verbindung mit §§ 73b, 73c und 140a SGB V) ab, stellt er der odA im Rahmen dieses Verfahrens einmal monatlich sämtliche abrechnungsrelevanten Daten/Belege zur Verfügung.

1.2.2 Die Angaben auf den Belegen müssen eindeutig und vollständig sein. Gleiches gilt für eingereichte Datensätze im Rahmen der § 295 I SGB V, 73b, 140a SGB V. Falls einzelne Kostenträger besondere Angaben wünschen, müssen diese enthalten sein. Bei außertariflichen Leistungen muss der Preis aus Beleg oder Kostenvoranschlag hervorgehen. Der Kunde codiert und preist seine Belege selber aus. Die odA übernimmt die vorgegebenen Preise und Positionen ohne Prüfung auf Richtigkeit.

1.2.3 Die Belege sind gut verpackt und wie folgt an die odA zu versenden: Sendungen im Wert

- bis zu 20.000,- € als Einschreiben
- bis zu 250.000,- € als gewöhnliche Postpakete
- bis zu 750.000,- € mit privaten Paketdiensten

Die Belege sind bereits im Haus des Kunden, auf den einzelnen Transportwegen und bei der Lagerung in den Räumen der odA gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasserschäden sowie Sturm versichert. Die Höchstversicherungssumme bei der Lagerung beim Kunden beträgt 1 Mio. Euro. Die o.g. Versandbestimmungen sind zu beachten. Den Kunden treffen im Versicherungsfalle im Rahmen der Schadensminimierungspflicht Mitwirkungspflichten. Hierzu gehört etwa ein Nachforschungsauftrag bei der Post und die Beschaffung von Duplikaten zur Abrechnung bei den Kostenträgern. Die Pflicht zur Mithilfe bei der Schadensminderung (insb. zur Beschaffung von Duplikaten) betrifft den Kunden auch dann, wenn die Belege auf dem Postweg zwischen der odA und den Kostenträgern verlorengehen. Die odA behält sich bei jedem Versicherungsfall vor, die Zahlung an den Kunden erst nach Bestätigung der Versicherung über die Kostenübernahme vorzunehmen. Kann der Kunde die genaue Höhe der Sendung nicht anhand von Duplikaten nachweisen, bemisst sich die Versicherungssumme in der Regel am bisherigen durchschnittlichen Monatsumsatz bei der odA.

1.2.4 Der Kunde ist vor der ersten Abrechnung verpflichtet, der odA gegenüber einen Nachweis über seine bestehenden Versorgungsberechtigungen (Versorgungsverträge, ggfs. Vertrag zur integrierten Versorgung), Zulassungen oder über das Vorliegen von Zusatzzertifikaten zu führen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, bei Änderungen, die seine individuellen Angaben (Anschrift, Kassenzulassung, Bestand von Versorgungsverträgen, Innungszugehörigkeiten, Institutionskennzeichen, etc.) betreffen, sofort die odA zu informieren. und entsprechende Nachweise über den Fortbestand seiner Versorgungsberechtigungen, Zulassungen und/oder Zusatzzertifikate einzureichen.

1.2.5 Der Kunde hat abhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit, bei Wahl des Tarifes Connect der odA zusätzlich zur Rezepteinreichung alle abrechnungsrelevanten Daten elektronisch per Schnittstelle zu übermitteln. Voraussetzung für eine Datenanlieferung ist abhängig von der Zugehörigkeit des Kunden zu einer bestimmten Berufsgruppe die vollumfängliche Nutzung einer Branchensoftwarelösung. Hierbei ist erforderlich, dass die Branchensoftware für die Einrichtung der Daten-Schnittstelle kompatibel ist. Einzelheiten zu den kompatiblen Branchensoftwarelösungen, den weiteren technischen Systemvoraussetzungen und zum Leistungsumfang des Tarifes Connect erhalten Sie von opta data auf Anfrage.

Die Anbindung und Aktivierung der Schnittstelle zwischen odA und der jeweiligen Branchensoftware des Kunden erfolgt nach Wahl der Position connect in der Dienstleistungsvereinbarung durch den Kunden. Der Kunde übermittelt abrechnungsbegründenden Daten elektronisch per Datenschnittstelle aus seiner jeweiligen Branchensoftware an die odA. Die odA ist berechtigt, wenn die Datenlieferung nicht den technischen Anforderungen und Vorgaben der Kostenträger entspricht, oder nicht abrechenbare Datensätze enthält, diese an den Kunden zurückzuweisen. Nach der erfolgreichen Datenübermittlung werden die abrechnungsrelevanten Unterlagen weiterhin durch den Kunden über den Postweg an die odA versandt.

Nach Abrechnung der Belege durch die odA, welche unverändert entsprechend der vertraglichen Regelungen erfolgt, werden die Daten an den Kunden über die gleichen Schnittstellen zurückgespielt und in die jeweilige Branchensoftware eingespielt.

odA weist daraufhin, dass technische Probleme bezüglich des durch den Kunden angestoßenen Exportes der Daten aus seiner Branchensoftware ausschließlich im Verhältnis zwischen seinem Softwareanbieter und dem Kunden zu klären sind. Die Leistung der odA bezieht sich hier ausschließlich auf die Herstellung der Empfangsbereitschaft und der Schaffung der Voraussetzung zur Rücksendung der Daten an den Kunden nach erfolgter Abrechnung..

- 1.2.6 Die Bearbeitung und Auswertung der eingesandten Belege erfolgt möglichst innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach Eingang bei der odA. Aus den Unterlagen der odA sind die für die Buchführung und die Steuer benötigten Zahlen zu entnehmen. Eine angemessene Verlängerung tritt bei Auftreten unvorhergesehener Hindernisse ein, die außerhalb des Willens und Einflussbereiches der odA liegen.
- 1.2.7 Verordnungen, die nach Änderungsmitteilungen der Kostenträger nochmals nach Korrektur zur Abrechnung eingereicht und für die seitens der Kostenträger Fristen vorgegeben werden, sind 1 Monat vor Ablauf der Frist bei odA vorzulegen. Sollten seitens der Kostenträger für die nochmalige Abrechnung der Belege Kosten erhoben werden, sind diese vom Kunden zu tragen.
- 1.2.8 Die odA stellt dem Kunden die Unterlagen grds. auf elektronischem Wege/digital zur Verfügung. Dies kann entweder per E-Mail (in verschlüsselter Form) oder durch Vorhaltung der Unterlagen als Download im Online Kundencenter erfolgen. Wünscht der Kunde abweichend eine Produktion und einen Versand seiner Unterlagen in Papierform, hat er hierüber mit der odA eine individuelle Zusatzvereinbarung zu treffen. Kann für die jeweilige Berufsgruppe des Kunden der elektronische Übermittlungsweg noch nicht vollständig bei der odA vorgehalten werden, erfolgt bis zur technischen Umsetzung weiterhin ein Versand in Papierform. Mit erfolgter technischer Umsetzung ist die odA berechtigt, den Papierversand einzustellen.
- 1.2.9 Wünscht der Kunde die (Re)Produktion von bereits im Rahmen der Abrechnung zur Verfügung gestellten Unterlagen entweder als Ausdruck aus dem EDV-System der odA oder in Kopie, kann die odA dem Kunden die hierfür anfallenden Kosten (Mitarbeiter-, Druck-, Kopierkosten, etc.) in Rechnung stellen. Gleiches gilt für weitere vom Kunden individuell bei der odA angefragte Sonderleistungen. Die hierfür anfallenden Preise werden dem Kunden jeweils mit seiner Anfrage als Angebot mitgeteilt und bei Annahme ihm gegenüber berechnet. Die Sonderleistungen und die hierfür berechneten Preise können vom Kunden im Online Kundencenter eingesehen werden. Der Kunde ist bei Wahl der Sonderleistungen mit den hierfür angesetzten Kosten einverstanden.
- 1.2.10 Die Auswertungsunterlagen sowie die Abrechnung und der dem Kunden in der Kontoinformation mitgeteilte Saldo gelten 30 Tage nach Erhalt als anerkannt. Dieses gilt auch für die von der odA erstellten Endabrechnungen. Bei Mängelrügen hat die odA das Recht, die Auswertung zu wiederholen. Sollten die Unterlagen dem Kunden als Download im Online Kundencenter zur Verfügung gestellt werden, gilt die Frist von 30 Tagen ab Einstellen der Unterlagen ins Online Kundencenter.
- 1.2.11 Die odA erhält zweckgebunden eingeschränkt Zugriff auf die für die Abrechnung nach § 302 SGB V, § 300 SGB V, § 301 SGB V, § 295 I b SGB V sowie § 105 SGB XI erforderlichen, relevanten persönlichen Daten und Urkunden. Darüber besteht keine Verpflichtung des Kunden der odA zur weitergehenden Weitergabe von persönlichen Daten und Auslieferung von Urkunden.
- 1.2.12 Die odA weist den Kunden darauf hin, dass im Rahmen der Privatabrechnung, sofern der Kunde zu den Berufsgeheimnistägern nach § 203 StGB zählt, für die Weitergabe der Daten eine schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten zwingend erforderlich ist. Die schriftlichen Einwilligungen sind der odA auf Anforderung, zum Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden, vorzulegen. Die odA wird die Einhaltung dieser Verpflichtung durch regelmäßige Stichproben kontrollieren. Die schriftlichen Einwilligungserklärungen sind vom Kunden gemäß den für Rechnungen geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu verwahren. Dies gilt auch dann, wenn das Abrechnungsverhältnis zur odA noch vor Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist beendet werden sollte.
- Kommt der Kunde seinen Pflichten zur Einholung der Einwilligungserklärungen und/oder Aufbewahrungspflichten nicht nach und entsteht der odA hierdurch ein Schaden, ist der Kunde der odA gegenüber zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.
- Auf die Einholung von Einwilligungserklärungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn es dem Kunden unmöglich ist, die Einwilligungserklärung beim Patienten einzuholen oder dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall wird der Kunde die odA gem. § 203 Abs.4 Nr.1 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.
2. **Einziehung der Rechnungen durch die odA mit schuldbefreiender Wirkung**

Der Kunde erteilt der odA den Auftrag, alle von den gesetzlichen Kostenträgern und Privatpersonen zu zahlende Beträge für Rechnungen, die von der odA eingereicht wurden, für den Kunden im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde erklärt, dass die Zahlungen der gesetzlichen und privaten Kostenträger an die odA mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Die odA wird in diesem Rahmen beauftragt, das außergerichtliche Mahnverfahren und die Debitorenverwaltung für den Kunden zu führen.

Im Rahmen der Einziehung ist der Kunde verpflichtet, der odA auf Nachfrage des gesetzlichen Kostenträgers/privaten Debtors persönliche Daten des Patienten weiterzugeben, um die Einziehung der Forderung im Rahmen der Abrechnung gem. 302 SGB V, § 300 SGB V, § 301 SGB V, § 295 I b SGB V sowie § 105 SGB XI zu ermöglichen.

IV. Forderungskauf

Der Kunde bietet der odA alle jetzt bestehenden und während der Laufzeit dieser Vereinbarung neu entstehenden Forderungen, die von der odA unter den Ziff. II. geregelten Voraussetzungen abgerechnet wurden, zum Kauf an.

1. Ankauf von Forderungen gegenüber gesetzlichen Kostenträgern

Der Ankauf der Forderungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern erfolgt im unechten Factoring allein anhand von Rechnungslisten. Die angekaufte Forderung ist hier allein an der erteilten Rechnungsnummer bestimmbar, ohne dass persönliche Daten mitgeteilt werden. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

2. Privatabrechnung

Bei Wahl des Abrechnungsmoduls Privatabrechnung bietet der Kunde der odA bestehende und während der Laufzeit des Vertrages neu entstehende Forderungen sowohl aufgrund von Privatverordnungen (inkl. wirtschaftl. Aufzahlung und Eigenanteilsrechnungen) für vollständig erbrachte oder abrechnungsfähige Leistungen, als auch sonstige aus seinem Geschäftsbetrieb stammende Forderungen gegen gewerbliche Debitoren fortlaufend zum Kauf an. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

Eine Weitergabe der persönlichen Daten beim Ankauf der Forderungen gegen private Debitoren findet nur dann statt, wenn eine Einwilligung des Patienten vorliegt. In den Fällen, in denen die Einholung nicht möglich war, findet der Ankauf ebenfalls nur anhand der für die Abrechnung vergebenen Rechnungsnummern statt. Dies ist vom Kunden bei der Einreichung der Belege zur Abrechnung anzugeben, damit die odA keine persönlichen Daten dem Ankauf der Forderung zugrunde legt.

Die odA leistet für angekaufte Forderungen im Bereich der Privatabrechnung Zahlungen in Höhe eines maximalen Gesamtankauflimits (Vorfinanzierungslimits). Grundsätzlich erhält jeder Kunde bei Vertragsschluss, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ein maximales Limit in Höhe von 50 % seines durchschnittlichen monatlichen Brutto-GKV-Abrechnungsvolumens bei der odA, berechnet auf einen Abrechnungszeitraum von drei Monaten. Die odA wird dieses Limit quartalsweise überprüfen und bei Änderungen des durchschnittlichen GKV-Umsatzes das Limit entweder nach unten oder nach oben anpassen. Ferner ist die odA berechtigt, das Limit auch bei sonstigen veränderten Verhältnissen des Kunden anzupassen. Veränderte Verhältnisse sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Anzahl und die Höhe der Rückläufer (nicht bezahlte Rechnungen) sowie der beim Kunden eingehenden Debitorenzahlungen ändern. Gleiches gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse beim Kunden selbst ändern.

Die odA verpflichtet sich, sofern kein Ablehnungsgrund nach Ziffer 5 gegeben ist, das jeweilige Kaufangebot (unechtes Factoring) im Rahmen der Privatabrechnung anzunehmen, wenn die dort zum Kauf angebotene Forderung unter Berücksichtigung bereits angekaufter Forderungen im Rahmen des Gesamtankauflimits liegt. Passt eine angebotene Forderung ganz oder teilweise nicht mehr in das Limit, findet ein Ankauf der Forderung nicht statt.

Alternativ zur Vergabe eines Ankauflimits kann die odA abhängig von einer wirtschaftlichen Risikoprüfung im freien Ermessen einen individuellen Sicherungseinbehalt in Prozent vom jeweiligen Bruttoabrechnungsvolumen bei der Privatabrechnung oder bei der GKV-Abrechnung festsetzen. Nach Festlegung des Sicherungseinbehaltes bietet die odA dem Kunden an, zu diesen Modalitäten abzurechnen. Mit Einsendung von Belegen zur Abrechnung nimmt der Kunde dieses Angebot der odA an. Der Kunde wird der odA für die

Risikoprüfung alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen. Bei Festlegung eines individuellen Sicherungseinbehaltes wird dieser dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Anstelle eines Sicherungseinbehaltes können die Parteien die Stellung bankmäßiger Sicherheiten zur Absicherung der Ansprüche der odA vereinbaren.

3. Zuzahlungsabrechnung

Hat der Kunde die odA mit der Abrechnung der gesetzlichen Zuzahlungen gegenüber den Versicherten beauftragt, wird der Kunde ergänzend zu Ziffer III 1. und 2. bestehende und während der Laufzeit des Vertrages neu entstehende Forderungen aufgrund gesetzlicher Zuzahlung für vollständig erbrachte oder abrechnungsfähige Leistungen fortlaufend zum Kauf andienen. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

4. Annahme des Kaufangebots

4.1 Der Kaufvertrag über die angedienten Forderungen ist jeweils mit Gutschrift des Forderungsbetrages auf dem bei der odA für den Kunden geführten Kundenkonto abgeschlossen (Annahme der Andienung). Der Kunde verzichtet gemäß § 151 S.1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung. Davon unabhängig ist die Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs zu sehen, der sich aus der individuellen Auszahlungsvereinbarung gemäß Vertragsdeckblatt ergibt.

4.2 Die odA kauft die Forderungen zu 100 % der tatsächlichen Leistung an.

5. Ablehnungstatbestände

5.1 Die odA kann den Ankauf von Forderungen ablehnen, wenn:

- für die Forderungen ein Abtretungsverbot besteht;
- eine Vorausabtretung durch den Kunden schon erklärt ist;
- dem Kunden die Lieferberechtigung zum Versicherungs- oder Versorgungsträger fehlt oder entzogen worden ist, bzw. er nicht über die erforderlichen Zulassungen verfügt oder diese entzogen werden bzw. ausgelaufen sind;
- für die Forderungen Pfändungen oder Aufrechnungsanzeigen vorliegen
- die Auszahlungsansprüche des Kunden gegenüber der odA an Dritte abgetreten sind oder werden;
- der Inhalt der Belege den gesetzlichen Vorschriften oder dem von der odA vorgegebenen Abrechnungssystem nicht entspricht;
- eine gesetzlich oder vertraglich erforderliche schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten/gesetzlichen Vertreters zur Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten etc. an die odA und der Weiterabtretung an das refinanzierende Geldinstitut durch den Kunden nicht eingeholt wurde;
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und zwar auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden aus der Insolvenzmasse freigegeben wird;
- die odA Kenntnis von einem gegen den Kunden laufenden polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren etwa wegen Abrechnungsbetruges erhält. Gleiches gilt, wenn sich das Verfahren gegen einen Gesellschafter und/oder gesetzlichen Vertreter des Kunden richtet;
- sonstige gewichtige Gründe in der Person des Kunden oder Debitors bestehen, wie etwa die Verschlechterung der Bonität, die einem Ankauf der Forderung und/oder der Abtretung entgegenstehen.

5.2 Die Prüfung, ob Ablehnungsgründe für einen Ankauf vorliegen, wird von der odA bereits im Rahmen der Abrechnung vollzogen. In diesen Fällen beauftragt der Kunde die odA allein mit der Abrechnung und Einziehung der Forderungen im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden.

6. Auszahlungsbestimmungen

6.1 Der Rezepteingangstag ist, sofern es sich um einen Bankgeschäftstag (Montag bis Freitag ohne Feiertage) handelt und der Eingang bis 17:00 Uhr zu verzeichnen ist, der Tag, an dem die Sendung die odA in Essen erreicht. Im Rahmen einer digitalen Abrechnung zur integrierten Versorgung kommt es auf den Tag an, an welchem die Daten auf

einem Server der odA eingehen. Wählt der Kunde die Dienstleistung Connect, kommt es für die Fristberechnung weiterhin auf den Tag an, an welchem die Rezepte bei der odA eingehen. Gehen die Rezepte jedoch bereits vor den Daten bei der odA ein, gilt abweichend der Tag des Dateneinganges. Wird die Belegsending/Datenlieferung zur integrierten Versorgung an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag ist oder an einem gesetzlichen Feiertag in NRW der odA zugestellt, gilt jeweils der nächste Bankgeschäftstag als Rezepteingangstag (Dateneingangstag). Gehen Datenlieferungen zur integrierten Versorgung der odA erst nach 15:00 Uhr zu, gilt ebenfalls erst der nächste Bankgeschäftstag als Eingangstag. Fallen Feiertage des Bundeslandes NRW in dem Zahlungszeitraum auf einen Bankgeschäftstag, so ist die odA berechtigt, die Zahlung um die Anzahl der Feiertage später zu leisten.

6.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ablehnungsgründe gem. Ziff. III.5.1 ist die odA nach Ankauf der Forderung berechtigt, die Auszahlung erst nach Zahlungseingang durch die Kostenträger und/oder privaten Debitoren vorzunehmen. Alternativ kann die odA im eigenen Ermessen einen Sicherungseinbehalt festlegen.

6.3 Wird die Auszahlung ausnahmsweise auf Wunsch des Kunden vor dem vereinbarten Zahlungstermin vorgenommen, so werden dem Kunden hierfür die zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen und dem Kunden mitgeteilten Gebühren und Zinsen der odA berechnet. Mit erfolgter vorzeitiger Auszahlung akzeptiert der Kunde diese Zahlungsverpflichtung.

6.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag (Postübergabe) per Scheck. Ist eine Zahlung per Überweisung vereinbart, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag durch Anweisung gegenüber dem ausführenden Kreditinstitut. Fallen Zahltage auf Nichtbankgeschäftstage, zahlt die odA am nächsten Bankgeschäftstag.

6.5 Hat der Kunde mit der odA eine Auszahlung von weniger als 10 Kalendertagen nach Eingang der Belege/Daten vereinbart, hat er der odA im Rahmen der unter Ziff. II geregelten Abrechnung bis zum 20. des Vormonats alle für die Vertragsausführung erforderlichen Unterlagen und Angaben (Zulassungen, Nachweis Versorgungsberechtigung, Identifizierungsdokumente gemäß GWG etc.) beizubringen. Explizit wichtig ist eine Patientenliste, damit die erforderlichen Stammdaten für eine reibungslose Abrechnung vorab erfasst werden können. Kommt er diesen Pflichten nicht nach oder ist dies kalendertechnisch vor der ersten Auszahlung nicht mehr möglich, verschiebt sich der Fälligkeitstag der 1. Auszahlung zunächst auf den 10. Kalendertag nach Eingang der Belege/Daten bei der odA. Spätestens bis zu diesem Termin müssen der odA dann alle Unterlagen/Angaben zur Bewirkung der Auszahlung vorliegen. Ansonsten ist die odA berechtigt, den Ankauf bzw. die Auszahlung bis zum Eingang der fehlenden Dokumente/Angaben und Erstellung der Rechnungsliste zurückzustellen. Liegen alle notwendigen Unterlagen/Informationen vor, erfolgen die weiteren Auszahlungen zum vereinbarten Zeitpunkt nach Eingang.

6.6 Ist mit dem Kunden eine Zahlung per Überweisung vereinbart, kann die odA Änderungen in der Kontoverbindung des Kunden nur dann berücksichtigen, wenn diese vom Kunden oder einer vertretungsberechtigten Person der odA gegenüber schriftlich oder über ein vorgegebenes Verfahren (etwa Online Kundencenter) angezeigt werden.

6.7 Bei bevorstehender Auflösung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist die odA berechtigt, ab deren Kenntnisnahme einen Sicherungseinbehalt von 15 % des gesamten durchschnittlichen Monatsumsatzes (bisherige Laufzeit) aller Abrechnungskonten einzubehalten. Diese einbehaltene Summe dient der Verrechnung der Änderungen seitens der Kostenträger, die nach Auszahlung der letzten Abrechnungssumme noch nicht abgesetzt wurden. Die odA wird sofort nach erfolgtem Ausgleich durch die Kostenträger den verbleibenden Restbetrag an den Kunden auskehren. Ein höherer Sicherungseinbehalt ist im Einzelfall zulässig, wenn die Rückläuferquote bei den Abrechnungen im Durchschnitt höher liegt als die 15 % oder Umstände bekannt sind, die einen höheren Ausfall bei den vorfinanzierten Beträgen erwarten lassen. Dies wird odA dem Kunden gegenüber dann begründen.

V. Abtretung

1. Der Kunde tritt hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die gesetzlichen Kostenträger an die odA ab. Die odA nimmt die Abtretung an. Ausgenommen von der Abtretung sind solche Forderungen, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehen.

2. Der Kunde tritt bei Wahl (Aktivierung) der Privatabrechnung alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen im Voraus gegenüber seinen Debitoren unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung von der odA angekauft wird. Die odA nimmt die Abtretung an. Sofern für die Abtretung eine Einwilligung des Debtors erforderlich ist, erfolgt die Abtretung unter der weiteren Bedingung des Vorliegens der Einwilligung. Ausgenommen von der Abtretung sind zudem solche Forderungen, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehen. Der Kunde gewährleistet, sofern der Rechnungsempfänger eine Privatperson ist, dass diese oder deren gesetzlicher Vertreter in die Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten/Informationen an die odA (nebst Abtretung) und der Weiterabtretung der Forderungen an eine refinanzierende Bank schriftlich zugestimmt hat.
3. Bei Wahl der Abrechnung der gesetzlichen Zuzahlungen gegenüber den Versicherten erfolgt die Abtretung der Forderungen anhand von Rechnungslisten ohne Weitergabe von persönlichen Daten.
4. Der Kunde verpflichtet sich, vor und ab Vertragsabschluss der odA mitzuteilen, ob Forderungen abgetreten sind oder werden. Ansonsten versichert der Kunde der odA ausdrücklich, dass keine Vorabtretung, etwa bei einem anderen Rechenzentrum oder einer Bank besteht. Besteht ein Abtretungsverbot für eine Forderung des Kunden, so geht diese mit Aufhebung des Verbots, die beide Parteien veranlassen können, auf die odA über.
5. Die der odA nach Ziffer V erklärte Abtretung dient neben dem Ankauf der Forderungen auch zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die der odA aus dem gesamten Vertragsverhältnis zum Kunden erwachsen. Die Sicherungsabtretung wirkt unabhängig von der Beendigung des Abrechnungsverhältnisses fort, wenn noch offene Forderungen der odA bestehen. Die odA verpflichtet sich, nach Beendigung des Abrechnungsverhältnisses alle Ansprüche und Rechte an den Kunden rückabzutreten, sobald ihre Zahlungsansprüche gegenüber diesem in der noch bestehenden Höhe erfüllt sind.
6. Soweit der drittschuldende Kostenträger oder der Patient bezüglich bestimmter Belege eine Konkretisierung der Abtretung verlangen sollte, wird der Kunde diese der odA unverzüglich mitteilen.
7. Das sich aus der Abtretung ergebende Auskunftsrecht der odA nach § 402 BGB wird abbedungen. Die odA erhält in Zusammenhang mit der Abtretung keine persönlichen Daten, sie erhält hier allein Rechnungslisten, in denen die abgetretene Forderung anhand der Rechnungsnummer bestimmt ist. Die Weitergabe von persönlichen Daten ist allein zweckgebunden auf die für die Abrechnung nach § 302 SGB V, § 300 SGB V, § 301 SGB V sowie § 105 SGB XI erforderlichen, relevanten Daten und Urkunden eingeschränkt. Ein darüber hinaus gehendes Auskunftsrecht der odA gegenüber dem Kunden sowie eine weitergehende Pflicht des Kunden zur weitergehenden Urkundenauslieferung, besteht nicht.
8. Die odA ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, die an sie abgetretenen Forderungen zur Sicherheit ganz oder teilweise weiter an die sie refinanzierenden Hausbanken abzutreten. Gleichsam ist die odA berechtigt, die Forderungen unter Einschränkung der Auskunftsrechte nach § 402 BGB zu Refinanzierungszwecken im Rahmen eines Factorings weiterzuvverkaufen und im Rahmen dieses Verkaufs an den Käufer abzutreten.
9. Die Abtretung von Ansprüchen/Forderungen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zur odA an Dritte ist ohne Zustimmung durch die odA ausgeschlossen (§ 399 Hs. 2 BGB). Dies betrifft insbesondere die Abtretung von Auszahlungsansprüchen.

VI. Rückrechnung

Der Kunde haftet für den rechtlichen Bestand (Verität), die Bonität der Forderung (Delkredere), die Freiheit von Rechtsmängeln und die Nichtaufrechenbarkeit der Forderungen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Kostenträger.

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der odA die Forderung gegenüber dem gesetzlichen Kostenträger für die odA geltend zu machen und den gesetzlichen Kostenträger aufzufordern, die Zahlung der Forderung an die odA zu bewirken.

Die odA ist berechtigt, die Forderung unter gleichzeitiger Belastung des Kunden an diesen zurück zu übertragen, wenn der jeweilige Kostenträger oder sonstige private oder gewerbliche Rechnungsempfänger die Forderung ganz

oder teilweise nicht begleichen. Das Recht zur Rückbelastung besteht für die odA etwa nach fruchtloser außergerichtlicher Mahnung gegenüber dem Debitor, Zahlungsverweigerung des Debtors gleich aus welchem Grunde, oder im Fall des teilweisen oder vollständigen Bestreitens einer Forderung. Die Rückübertragung erfolgt durch Zusendung der Auszahlungsinformation. Die Korrekturbelege werden im Rahmen des Abrechnungsprozesses an den Kunden der Restzahlung beigefügt. Sollte eine Überzahlung vorliegen und keine Aufrechnungsmöglichkeit durch Neuabrechnung gegeben sein, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt, die geforderten Beträge innerhalb einer Woche ab Anzeigedatum zurückzuzahlen.

VII. Preisanpassung

1. Anpassung an Verbraucherpreisindex

Sämtliche Gebühren aus Ziff. 2 der Dienstleistungsvereinbarung, ausgenommen die Gebühren der Vorfinanzierung, werden nach dem monatlich bekanntgegebenen Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes des Basisjahres 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Erhöhung aufgrund der Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der Vertragsunterzeichnung verlaubarste Indexzahl. Schwankungen bis zu 3 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres die gesamte Änderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

2. Zinsgleitklausel

Die Höhe des Vorfinanzierungshonorars der odA richtet sich nach den Refinanzierungskosten. Als Berechnungsgrundlage gilt der Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB), der unter www.bundesbank.de/ezb/ezb.php eingesehen werden kann. Veränderungen von mindestens je 0,25 %-Punkten des EZB-Mindestbietungssatzes zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres können das Finanzierungshonorar entsprechend um je 0,0015 %-Punkte pro Tag der Vorfinanzierung (Formel: 35 Tage \cdot Tage gewünschtes Zahlungsziel \times 0,0015 %-Punkte = Anteil des neuen Finanzierungshonorars; Auswertungskosten + Anteil des neuen Finanzierungshonorars = neue Auswertungskosten) erhöhen oder vermindern. Die Änderung des Vorfinanzierungshonorars wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungsstichtag wirksam. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Finanzierungshonorar als Untergrenze festgelegt wird.

VIII. Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit/Kündigung

Die Vereinbarung wird mit schriftlicher Bestätigung durch die odA wirksam. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Eingang der ersten Beleglieferung (oder Datenlieferung im Rahmen der Abrechnung von Leistungen der integrierten Versorgung) zur GKV-Abrechnung oder zur Privatabrechnung in den Geschäftsräumen der odA (Grundvertragslaufzeit). Sollte zum Zeitpunkt der ersten Beleglieferung die Dienstleistungsvereinbarung noch nicht durch die odA bestätigt worden sein, sind die Parteien sich einig, dass die odA nach Prüfung entscheidet, ob die Abrechnung nach den Bedingungen dieser Vereinbarung durchgeführt wird.

Die Vereinbarung ist ein Jahr nach Einreichung der ersten Beleglieferung kündbar und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. E-Mail und Fax genügen der Schriftform bei der Kündigung der Dienstleistungsvereinbarung nicht. Die Nichteinhaltung der Form führt zur Unwirksamkeit der Kündigung.

Während der ersten zwei Monate hat jede Partei, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt wird, das Recht, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch einfache Willenserklärung aufzuheben.

Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB). Die odA kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen oder eine Preisanpassung vornehmen, wenn die Versorgungsberechtigung des Kunden (bzw. Zulassung) oder dessen Zugehörigkeit zu der Ver-

einigung/Innung endet, die für die vereinbarten Honorare ausschlaggebend war. Gleiches gilt, wenn der für die Honorare maßgebliche Kooperationsvertrag der odA mit einer Vereinigung/Innung wirksam gekündigt wurde.

Die odA behält sich vor, für jeden Monat, in dem der Kunde aus Gründen, die die odA nicht zu vertreten hat, vertragswidrig keine Belege zur Abrechnung einreicht, entgangene Auswertungserlöse zu berechnen. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus den §§ 675, 326 II BGB. Die Erlöse errechnen sich aus dem bisherigen monatlichen Durchschnittsumsatz bzw. max. vom Durchschnitt der letzten 12 Monate.

2. Allgemeine Haftungsregelungen

Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der odA oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odA sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet die odA gemäß den gesetzlichen Regeln.

Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odA beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der odA die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die odA nicht.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odA auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die odA auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert.

Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

3. Datenschutz

Die odA verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (siehe Anlage B zur Auftragsverarbeitung). Anlage B ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

Der Kunde entbindet die Arbeitsgemeinschaft IK, St. Augustin, von ihrer Schweigepflicht und berechtigt die odA, die einschlägige IK-Nummer zu erfragen.

4. Bestimmungen des GWG

Die odA ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu den Identifizierungspflichten umzusetzen. Personalausweiskopie und/oder Handelsregisterauszug des Kunden sind u. a., sofern diese noch nicht bei der odA vorliegen, zur Wahrung dieser

Pflichten vor Vertragsschluss bei der odA einzureichen (siehe Vertragsdeckblatt). Änderungen bezüglich der Gesellschaft/Inhaber/Vertragspartner oder bezüglich der Vertretungsberechtigungen sind nach dem Gesetz anzeigepflichtig. Ebenso besteht die Verpflichtung des Kunden über geänderte Verhältnisse bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten oder der PeP (=politisch exponierte Person) -Stellung die odA umgehend zu informieren.

Die odA ist berechtigt, die Auszahlung von angekauften Forderungen zurückzuhalten, bis der Kunde seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

5. AGB-Klausel

Die odA ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die odA wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründen unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder über das Online Kundencenter zur Verfügung gestellt. Sie werden entweder mit Bestätigung des Kunden im Online Kundencenter oder im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn der odA nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden eingeht.

Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odA wird ausgeschlossen.

6. Nebenabreden und Änderungen

Die in diesen AGB, dem Vertrag und den sonstigen durch den Vertrag in Bezug genommenen Dokumenten enthaltenen Regelungen stellen die Gesamtheit der Abreden der Parteien dar. Nebenabreden und Änderungen hierzu bedürfen der Textform.

7. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der odA gespeichert sind, gelten als zulässige Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Essen. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, Essen.

(Ende der AGB Rahmenvertrag Abrechnung)